

Vereinsstatuten

Verein Vibes4Future
mit Sitz in 3422 Kirchberg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vibes4Future“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3422 Kirchberg.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die Förderung von sozialer Hilfe.

Der Verein bezweckt die Unterstützung von bewegungseingeschränkten Menschen durch die Förderung von Instituten oder Unternehmen, die an innovativen Technologien, Medikamenten oder Therapien arbeiten. In besonderen Fällen können auch Menschen unterstützt werden, die unerwartet von schweren Schicksalsschlägen betroffen wurden.

Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Anzahl der Mitglieder und deren Mitgliederbeiträge sind nicht limitiert. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern ist der Generalversammlung vorzulegen und wird mit Mehrheitsentscheid beschlossen.

Es sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedschaften möglich.

Des Weiteren kann der Verein Spenden und Zuwendungen entgegennehmen. Zusätzliche Mittel können durch sonstige Einnahmen, wie z. B. auf Veranstaltungen, entstehen. Sie dürfen ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten und gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

4. Keine Ausschüttung an Mitglieder

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Vereinsmittel dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern sind ausschliesslich für den Vereinszweck einzusetzen.

5. Verbot von Gewinnausschüttungen

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und erstrebt keinen Gewinn. Mitglieder und Organe haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder Gewinnanteile.

6. Spendenverwendung

Zweckgebundene Spenden werden ausschliesslich für den angegebenen Zweck verwendet. Nicht zweckgebundene Spenden dürfen zur Deckung der laufenden Vereins-, Verwaltungs- und Betriebskosten verwendet werden. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Förderung von Technologien, Medikamenten und Therapien sowie für Unterstützungsleistungen an Menschen in besonderen Notlagen, einzusetzen.

7. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft kann von allen Menschen erreicht werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- d) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussreurse
- h) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

13. Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf die Erstattung ihrer effektiven Spesen.

14. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Unterschrift

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder eines weiteren Mitglieds des Vorstandes verpflichtet.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. An dieser Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschliesslich an eine in der Schweiz domizilierte juristische Person, die von der Steuerpflicht befreit ist und einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion ist nur mit einer ebenfalls in der Schweiz domizilierten juristischen Person zulässig, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist.

19. Inkrafttreten

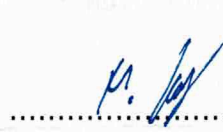
Diese Statuten wurden ursprünglich an der Gründungsversammlung vom 01.02.2025 angenommen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2026 angepasst.

Der Vorsitzende:



.....
André Saile

Der Protokollführer:



.....
Markus Koch